



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 328

## **Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 i. d. F. vom 09.09.2021)

---

### **SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ**

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499  
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

Die Aufgabe der Berufsschule, allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Ausbildungsberufe zu vermitteln, stellt die Länder bei Berufen mit geringer Zahl von Auszubildenden (Splitterberufe) vor besondere schulfachliche und schulorganisatorische Probleme.

Sofern einzelne Länder einen fachlich differenzierten Unterricht nicht sicherstellen können, soll auf der Grundlage der schulrechtlichen Regelungen für die betroffenen Berufsschüler und Berufsschülerinnen aus diesen Ländern ein Unterrichtsangebot an Berufsschulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich eingerichtet werden.

Die aufnehmenden Länder bemühen sich, die erforderlichen Beschulungskapazitäten vorzuhalten.

Die länderübergreifende Beschulung setzt eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen voraus.

Die Länder vereinbaren auf der Grundlage ihrer Schulgesetze, das länderübergreifende Unterrichtsangebot nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze zu schaffen.

## **I. Organisation des Berufsschulunterrichts**

1. Die einzubeziehenden Ausbildungsberufe, die Standorte der Berufsschulen sowie deren Einzugsbereiche werden zwischen den Ländern abgestimmt und in einer Liste (Beilage) geführt. Die Liste wird fortgeschrieben<sup>1</sup>.
2. Für den Berufsschulunterricht gilt die Stundenzahl des aufnehmenden Landes. Grundlagen für den berufsbezogenen Unterricht sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne. Für die einem Berufsbereich zugeordneten Ausbildungsberufe erfolgt eine länderübergreifende Beschulung grundsätzlich erst in der Fachstufe. Die Beschulung in der Fachstufe erfolgt in Fachklassen, in denen ausschließlich Auszubildende des jeweiligen Ausbildungsberufes aufgenommen werden. Muss hiervon abgewichen werden, sind die entsendenden Länder zu informieren.
3. Der Unterricht wird in Blockform erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 34 bis 36 Unterrichtsstunden. Die Blocklängen sollen 4 Wochen nicht überschreiten.

---

<sup>1</sup> Es wird ausgewiesen, wenn an diesem Standort auch Distanzunterricht angeboten werden kann.

**II. Zahlung von Schulbeiträgen beim Besuch länderübergreifender Fachklassen**

1. Die Länder verzichten auf die gegenseitige Erstattung von Schulbeiträgen für die Beschulung von Berufsschülern in Fachklassen mit länderübergreifenden Einzugsbereichen.
2. Die den kommunalen und privaten Schulträgern aus der Beschulung der aus anderen Ländern aufgenommenen Schüler und Schülerinnen erwachsenden Mehraufwendungen an Sach- und Personalkosten werden nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen von dem aufnehmenden Land erstattet.

**III. Gewährung von Zuschüssen zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten an Berufsschüler und Berufsschülerinnen beim Besuch länderübergreifender Fachklassen**

1. Der Zuschuss wird nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen nur gewährt, wenn dem Berufsschüler bzw. der Berufsschülerin eine tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterbringung notwendig ist.
2. Der Zuschuss wird auf Antrag des Berufsschülers oder seines Erziehungsberechtigten bzw. der Berufsschülerin oder ihrer Erziehungsberechtigten von der zuständigen Behörde des abgebenden Landes gewährt.
3. Der Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten richtet sich nach der Zahl der notwendigen Aufenthaltstage für die Dauer des Blockunterrichts.

**IV. Zuschüsse zu den Beförderungs- und Lernmittelkosten**

Zuschüsse zu den Beförderungs- und Lernmittelkosten werden den Berufsschülern nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen gewährt.

**V. Bilaterale Regelungen zwischen den Ländern**

Die Grundsätze dieser Rahmenvereinbarung sollen auch auf länderübergreifende Fachklassen für solche Ausbildungsberufe angewandt werden, die noch nicht in der Liste (Beilage) enthalten sind.



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Anlage**

zur

Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen  
für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl

Auszubildender

(Beschluss der Kultusministerkonferenz  
vom 26.01.1984 i. d. F. vom 09.09.2021)

**Kriterienkatalog**

**über Regelungen für das Abstimmungsverfahren der  
Ausbildung in Splitterberufen**

1. Die Einleitung zur Beratung über die jeweilige Fortschreibung der „Liste ...“ erfolgt durch Schreiben des Sekretariates zum Beginn eines Jahres (*Januar*).

Bis zur ersten Sitzung eines Jahres (*März*) werden dem Ausschuss für Berufliche Bildung alle Anträge zur abschließenden Beratung vorgelegt. Änderungsanträge, die nach diesem Termin beim Sekretariat eingehen oder dem Ausschuss für Berufliche Bildung in der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden, können nur ausnahmsweise und in begründeten Einzelfällen im laufenden Verfahren Berücksichtigung finden. Ansonsten erfolgt die Zurückstellung für das nächste Fortschreibungsverfahren.

Die Beschlussfassung über die „Liste ...“ erfolgt spätestens in der zweiten Sitzung eines Jahres (*Juni*). Im Rahmen dieser Sitzung stellt der Ausschuss für Berufliche Bildung fest, dass das *Verfahren für die Feststellung der entsprechenden Fortschreibung der „Liste ...“* unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses abgeschlossen ist.

Anschließend informiert das Sekretariat die Spitzenorganisationen der Wirtschaft über das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) über die Änderungen und übernimmt die *Veröffentlichung* der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 in der jeweils gültigen Fassung) einschließlich der Beilage nach dem jeweiligen Stand der Fortschreibung - gültig ab 01.08. des entsprechenden Jahres - in der Homepage und in der Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz.

2. Der Ausschuss für Berufliche Bildung ist über folgende *Änderungen zu informieren*:
  - Änderungen im Einzugsbereich von bereits aufgeführten Ausbildungsberufen
  - Änderungen zur Anschrift des Standortes
  - Änderungen zur Berufsbezeichnung.

Im Ausschuss für Berufliche Bildung sind folgende *Änderungen zu beraten*:

- Neuaufnahme von Ausbildungsberufen
- Neuaufnahme und Streichung von Standorten
- Ergänzung zur Organisationsform (Distanzunterricht kann Anwendung finden)
- Änderungen, die im Vorfeld nicht geklärt werden konnten
- Anträge der Spitzenorganisationen der Wirtschaft (KWB)

3. Die „Liste ...“ enthält *in der Regel* nur Standorte, die über bilaterale Vereinbarungen hinausgehen.

4. Die „Liste ...“ enthält grundsätzlich auch Berufsschulstandorte, zu welchen im „Einzugsbereich“ nur *zwei Länder* genannt sind. Es werden aber nur solche Berufe aufgenommen, bei denen im abgebenden Land keine Schüler verbleiben.
5. Zu *neu geschaffenen anerkannten Ausbildungsberufen*, für welche eine geringe Zahl Auszubildender erwartet wird, unterbreiten die jeweils *federführenden Länder ein Angebot für mindestens einen Standort* zur Bildung einer länderübergreifenden Fachklasse.
6. *Ausbildungsberufe*, die neu geordnet, *jedoch nicht neu geschaffen werden, werden nicht einbezogen*. Bei Bedarf beantragen die Länder die Aufnahme derartiger Ausbildungsberufe in die Fortschreibung der „Liste ...“.
7. Die Organisation des Berufsschulunterrichts in *Landesfachklassen wird von der Kultusministerkonferenz nicht erfasst*.
8. *Innerhalb eines Schuljahres*, für das eine gültige Fortschreibung der „Liste ...“ vereinbart wurde, sollen in den Ländern *keine Veränderungen* vorgenommen werden. Die „Liste ...“ wird jährlich fortgeschrieben.
9. Jede Fortschreibung der „Liste ...“ muss das Ergebnis sorgfältiger Interessenabwägung zwischen allen Beteiligten im Bereich der Kultusministerkonferenz, der Schulträger und der Wirtschaft sein. Hinsichtlich der nur geringen Flexibilität einmal getätigter Investitionen in Sachausstattung (Schulbauten und Einrichtung) sind unter dem Gebot einer ökonomischen Auslastung enge Grenzen gesetzt.
10. Bei allen Änderungsanträgen ist darauf zu achten, dass bestehende Standorte nicht gefährdet werden. Dies gilt für neue Standortangebote ebenso wie beim Wechsel der Länder von einem in einen anderen Einzugsbereich.
11. Grundsätzlich stimmen die Länder Änderungen und Ergänzungen untereinander ab und zeigen dem Sekretariat das abgestimmte Ergebnis an. Die Anzeige erfolgt durch ein *Formular* (Beilage) bis zu dem vom Sekretariat in dem Schreiben zur Einleitung des Fortschreibungsverfahrens mitgeteilten Termin.

---

(antragstellendes Land)

---

(Ort / Datum)

An das  
Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland  
- Referat II B -  
Taubenstraße 10  
**10117 Berlin**

Betr.: Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 i. d. F. vom 09.09.2021)  
hier: Antrag auf Änderung der Berufsschulstandortliste

**Ausbildungsberuf:** \_\_\_\_\_

**A Neuaufnahme eines Ausbildungsberufes in die "Liste ..."**

nach erfolgter Abstimmung der betroffenen Länder

*Berufsschulstandort*

Name der Schule \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer \_\_\_\_\_

Telefax-Nummer \_\_\_\_\_

Einzugsbereich (Länder): \_\_\_\_\_

Distanzunterricht kann bei der Beschulung Anwendung finden

Berufsschulstandort und Einzugsbereich im Ausschuss für Berufliche Bildung klären

**B Neuaufnahme eines Berufsschulstandortes in bereits aufgeführten Ausbildungsberufen**

nach erfolgter Abstimmung der betroffenen Länder

*Berufsschulstandort*

Name der Schule \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer \_\_\_\_\_

Telefax-Nummer \_\_\_\_\_

Einzugsbereich (Länder): \_\_\_\_\_

Distanzunterricht kann bei der Beschulung Anwendung finden

Berufsschulstandort und Einzugsbereich im Ausschuss für Berufliche Bildung klären

**C Änderungen im Einzugsbereich von bereits aufgeführten Ausbildungsberufen**

Das Land \_\_\_\_\_ wird am Berufsschulstandort \_\_\_\_\_

aufgenommen in Absprache mit

gestrichen in Absprache mit

dem betroffenen Land \_\_\_\_\_

den betroffenen Ländern \_\_\_\_\_

Berufsschulstandort und Einzugsbereich im Ausschuss für Berufliche Bildung klären

**D Änderungen zur Anschrift des Berufsschulstandortes**

<input type="checkbox"/>	Name der Schule	_____
<input type="checkbox"/>	Ort	_____
<input type="checkbox"/>	Straße	_____
<input type="checkbox"/>	Telefon-Nummer	_____
<input type="checkbox"/>	Telefax-Nummer	_____

**E Änderungen der Organisationsform (Distanzunterricht)**

- nach erfolgter Abstimmung der betroffenen Länder
- Aufnahme der Fußnote „Distanzunterricht kann Anwendung finden“
- Streichung der Fußnote „Distanzunterricht kann Anwendung finden“

**F Folgende Standortstreichungen sind vorgesehen und im Ausschuss für Berufliche Bildung zu beraten:**

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)